

# SPD sozialdemokratischer pressediens

F/XXIX/238

13. Dezember 1974

Solide Basis für stabilitätsgerechten Aufschwung

-----  
Bundesregierung verfolgt konsequent den Weg einer  
sozial ausgewogenen Konjunkturpolitik

Von Dr. Hans Apel MdB  
Bundesminister der Finanzen und Mitglied des  
Vorstandes der SPD

Seite 1 und 2 / 98 Zeilen

Terminziel bleibt der 1. Januar 1976

-----  
Reform des Ehe- und Scheidungsrechts geht zügig  
weiter

Von Dr. Hans de With MdB  
Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister  
der Justiz

Seite 3 / 37 Zeilen

Ein neuer Schritt zur Gleichberechtigung

-----  
Familiennamen-Liberalisierung im Interesse der  
Frau

Von Dr. Alfred Emmerlich MdB  
Mitglied des Rechtsausschusses des Bundestages

Seite 4 und 5 / 65 Zeilen

Keine Demontage rechtsstaatlicher Prinzipien

-----  
Zur Entscheidung des Rechtsausschusses über den  
Ausschluß von Verteidigern

Von Fritz-Joachim Gnädinger MdB  
Stellv. Vorsitzender des Rechtsausschusses des  
Bundestages

Seite 6 und 7 / 66 Zeilen

## Solide Basis für stabilitätsgerechten Aufschwung

Bundesregierung verfolgt konsequent den Weg einer sozial  
ausgewogenen Konjunkturpolitik

Von Dr. Hans Apel MdB

Bundeminister der Finanzen und Mitglied des Vorstandes der SPD

Mit ihrem am 11. Dezember verabschiedeten Konjunkturprogramm für einen stabilitätsgerechten Aufschwung hat die Bundesregierung einmal mehr für jedermann deutlich gemacht, daß sie entschlossen ist, ihren bisher schon konsequent verfolgten Weg einer sozial ausgewogenen Konjunkturpolitik auch in Zukunft unbeirrt weiterzugehen. Damit ist eine Politik gemeint, die sich gleichermaßen den stabilitätspolitischen Erfordernissen, den beschäftigungspolitischen Notwendigkeiten und dem wachstumspolitischen Ziel verpflichtet sieht. Dabei ist es eine Selbstverständlichkeit, daß bei sich verändernden gesamtwirtschaftlichen Verhältnissen die konjunkturpolitischen Schwerpunkte neu gesetzt werden müssen.

So hat die Bundesregierung bereits im Dezember des vergangenen Jahres, als sich infolge der drastischen Verteuerung und Verknappung von Rohöl und Mineralölprodukten zunehmend eine pessimistische Beurteilung der weiteren Wirtschaftsentwicklung ausbreitete, nicht gezögert, ihr Stabilitätsprogramm vom 9. Mai 1973 zu lockern, um drohenden Beschäftigungseinbrüchen entgegenzuwirken. In die gleiche Richtung zielten dann auch das einmalige Sonderprogramm vom 6. Februar 1974 für solche Gebiete, in denen sich als Folge der Energiekrise besondere strukturelle Schwierigkeiten und Beschäftigungsrisiken ergeben hatten, sowie das 950-Millionen-DM-Sonderprogramm vom 25. September 1974 zur regionalen und sektoralen Abstützung der Beschäftigung.

Das neue Konjunkturprogramm der Bundesregierung muß vor dem Hintergrund der veränderten weltwirtschaftlichen Lage gesehen werden, die durch tiefgreifende Strukturveränderungen im Gefolge der Öl- und Rohstoffpreiserhöhungen gekennzeichnet ist. Bei nahezu allen Industrieländern hat die Ölverteuerung wachsende Zahlungsbilanzdefizite entstehen lassen, deren Finanzierung zunehmend auf Schwierigkeiten stößt. Diese Probleme unserer Handelspartner können uns wegen der starken internationalen Verflechtung der deutschen Volkswirtschaft nicht gleichgültig sein. Denn sie werden auf unsere binnenwirtschaftliche Entwicklung nicht ohne Auswirkung bleiben. Es liegt daher im Interesse aller Industriestaaten der westlichen Welt, gemeinsam die aufgetretenen wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu bekämpfen. Hierfür ist Bundeskanzler Helmut Schmidt bei seinen Gesprächen mit Präsident Ford und anlässlich der Gipfelkonferenz der Regierungschefs und der Außenminister in Paris nachdrücklich eingetreten. Es ist zu hoffen, daß die anderen Staaten, bei denen sich die beschäftigungspolitischen und vor allem die stabilitätspolitischen Probleme durchweg viel schärfer stellen als bei uns, ihre Anstrengungen zur Überwindung der inflationären Entwicklung verstärken. Unser Beitrag zur Sicherung der Beschäftigung und des Wachstums in Stabilität wird von unseren Partnerländern voll anerkannt, wenn nicht gar erwartet.

Wir haben die Chance, mit Hilfe des am 11. Dezember verabschiedeten Konjunkturprogramms im Verlauf des Jahres 1975 einen fundierten Aufschwung der Binnennachfrage ohne neue inflatorische Impulse sicherzustellen, zumal der von der Deutschen Bundesbank für das kommende Jahr vorgesehene monetäre Re-

men ein angemessenes gesamtwirtschaftliches Wachstum - und damit auch eine Besserung der Beschäftigungslage - ermöglicht, ohne gleichzeitig neue Spielräume für Kosten- und Preiserhöhungen zu schaffen. Hinzu kommt, daß die Steuer- und Kindergeldreform, die am 1. Januar 1975 in Kraft tritt und die vor allem die Bezieher niedriger und mittlerer Einkommen entlastet, im konjunkturell richtigen Zeitpunkt verwirklicht wird. Diese Reform unterstützt die Grundrichtung der Konjunkturpolitik in wirkungsvoller Weise, da bei den Einkommensbeziehern zusätzliche Kaufkraft in Höhe von rund 14 Milliarden DM geschaffen wird. Allerdings führt die Steuer- und Kindergeldreform gleichzeitig zu einem erheblichen Anstieg des Nettokreditbedarfs bei Bund, Ländern und Gemeinden, dessen Deckung aber nach übereinstimmender Meinung des Sachverständigenrats, des Konjunkturrats für die öffentliche Hand, der Deutschen Bundesbank und der Bundesregierung nicht nur möglich, sondern auch konjunkturpolitisch gerechtfertigt ist.

Bei näherer Prüfung des Konjunkturprogramms ergibt sich, daß ein Schwerpunkt bei den Maßnahmen liegt, die kurzfristig die Lage auf dem Arbeitsmarkt verbessern sollen. Die hier vorgesehenen Hilfen werden in Gebieten geleistet, die in der letzten Zeit eine überdurchschnittliche Arbeitslosenquote aufwiesen. In diesen Gebieten werden Unternehmen für die Dauer von sechs Monaten Lohnkostenzuschüsse erhalten, wenn sie ihre Belegschaft vergrößern. Außerdem kann an bereits längerfristig Arbeitslose eine Zulage gewährt werden, wenn sie eine neue Beschäftigung aufnehmen, die eine besondere Mobilitätsbereitschaft voraussetzt. Insgesamt sind für derartige Beschäftigungshilfen 600 Millionen DM aus Bundesmitteln bereitgestellt worden. Außerdem soll die gesetzlich festgelegte Höchstdauer des Bezugs von Kurzarbeitergeld von 12 auf 24 Monate verlängert werden.

Ein weiterer Schwerpunkt des Programms liegt im Bereich der Förderung der Investitionstätigkeit. Hier ist u.a. beabsichtigt, die in den Haushaltsplänen der Gebietskörperschaften für 1975 vorgesehenen Investitionen in die erste Jahreshälfte vorzuziehen. Außerdem wird der Bund zur Stärkung der Investitionen zusätzliche Ausgaben in Höhe von 1,13 Milliarden DM tätigen. Es handelt sich dabei um öffentliche Investitionen mit raschem konjunkturellem Anstoßeffekt bei möglichst geringen Folgekosten.

Die besonders wichtige Belebung der privaten Investitionstätigkeit soll vor allem durch die Einführung einer befristeten Investitionszulage von 7,5 vH auf die Anschaffungs- oder Herstellungskosten für Anlageinvestitionen in inländischen Betrieben der gewerblichen Wirtschaft, der Land- und Forstwirtschaft und der freien Berufe bewirkt werden. Nur wenn eine spürbare Belebung der privaten Investitionstätigkeit gelingt, dürfte eine dauerhafte Änderung der Lage am Arbeitsmarkt erreichbar sein; denn die Investitionen von heute sind die Arbeitsplätze von morgen. Auf diese Zusammenhänge hat das Präsidium der SPD bereits in seiner Sitzung vom 26. November hingewiesen.

Abschließend möchte ich noch einmal betonen, daß das in seinen Schwerpunkten skizzierte Programm sozial ausgewogen ist und die Voraussetzungen für einen stabilitätsgerechten Aufschwung schafft. An alle autonomen Gruppen in der Gesellschaft appelliere ich daher, die mit dem neuen Programm gebotene Chance für eine Konjunkturbelebung zu nutzen. Nichts wäre schlimmer, als wenn der nicht gering zu veranschlagende positive psychologische Effekt dieser Fördermaßnahmen zerredet würde. Deshalb ist es erforderlich, daß wir alle dieses Programm geschlossen unterstützen, damit möglichst bald eine deutliche und nachhaltige Verbesserung am Arbeitsmarkt erreicht wird.

(-/13.12.1974/ks/pr)

+ + +

Terminziel bleibt der 1. Januar 1976  
-----

Reform des Ehe- und Scheidungsrechts geht zügig weiter

Von Dr. Hans de With MdB

Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister der Justiz

Die Bundestagsausschüsse beraten die ihnen vom Plenum überwiesenen Gesetzesvorlagen in nicht öffentlichen Sitzungen. Das erleichtert die uneingeschränkte Aussprache, hat aber den Nachteil, daß in der Öffentlichkeit oft der Eindruck entsteht, daß die Angelegenheit im Gesetzgebungsverfahren auf der Strecke geblieben sei. Meinungsmacher, aber auch besorgte Bürger aus allen Kreisen der Bevölkerung, fragen in letzter Zeit häufiger, was sich denn im Ehe- und Scheidungsrecht tue; es sei um diese in der Regierungserklärung angekündigte Reform "so stille geworden".

Diese Stimmen zeigen stets erneut, wie vordringlich die Reform ist, aber außerdem, daß der derzeitige Stand der Gesetzgebungsarbeiten dargelegt werden sollte.

Der Unterausschuß "Familien- und Eherechtsreform" des Bundestagsrechtsausschusses - er wurde eigens zur gründlichen und beschleunigten Beratung dieser Gesetzesmaterien eingesetzt - hat den Entwurf des Ersten Eherechtsreformgesetzes bis auf den Versorgungsausgleich (Aufteilung der in der Ehe erworbenen Rentenanwartschaften) durchberaten. Beschlußvorschläge für den Rechtsausschuß liegen damit über folgende Gebiete vor: das Recht der persönlichen Ehwirkungen, die Scheidungsvoraussetzungen, den Unterhalt nach der Scheidung und das Scheidungsverfahren. Es sind also die Voraussetzungen dafür geschaffen, daß nunmehr der Rechtsausschuß selbst über diese Teile des Gesetzentwurfs alsbald beraten kann.

Am 11. Dezember hat der Rechtsausschuß als ersten Komplex aus dem Recht der persönlichen Ehwirkungen das Namensrecht abschließend behandelt und mit den Stimmen der Abgeordneten der Koalition zum selbständigen "Gesetz über den Ehe- und Familiennamen" erhoben. Hierüber kann das Plenum des Bundestages in 2. und 3. Lesung unverzüglich entscheiden. Für das Inkrafttreten des neuen Namensrechts als ersten Teil der Eherechtsreform ist der 1. Juli 1975 vorgesehen.

Die Abgeordneten der Koalition und die Bundesregierung werden alles daran setzen, daß das Gesetzgebungsverfahren auch weiterhin zügig abläuft. Zwischen den Abgeordneten der Koalition und der Bundesregierung besteht wie bisher volle Übereinstimmung darüber, daß bei dieser tiefgreifenden und umfangreichen und - wie ich meine - bedeutenden Reform der von Anfang an bestehende Dialog mit den gesellschaftlich relevanten Gruppen ständig fortgesetzt werden muß. Ziel der Koalition ist und bleibt es gleichwohl, das Gesetz Mitte nächsten Jahres zu verkünden und damit zum 1. Januar 1976 in Kraft zu setzen.

(-/13.12.1974/ks/pr)

+ + +

## Ein neuer Schritt zur Gleichberechtigung

---

Familiennamen-Liberalisierung im Interesse der Frau

Von Dr. Alfred Emmerlich MdB

Mitglied des Rechtsausschusses des Bundestages

Wenn geheiratet werden soll, muß verschiedenes, was bisher selbständig nebeneinander herlief, zusammengebracht werden. U.a. gehört dazu auch, daß die Verlobten, von denen jeder bisher einen eigenen Namen führte, durch die Heirat einen gemeinsamen Namen bekommen. Nach geltendem Recht wird der Name des Mannes der Ehe- und Familienname - Ausfluß der traditionellen patriarchalischen Auffassung von Ehe und Familie. Als erste und geringfügige Konzession an ein anderes Verständnis von Ehe und Familie kann die Frau jedoch ihren Mädchennamen an den Namen des Mannes anhängen.

Gewiß ist die Frage, welcher Name nach der Heirat geführt werden soll, für viele von geringerer praktischer Bedeutung. Für andere handelt es sich dagegen um ein wichtiges Problem, z.B. für solche, die sich mit ihrem Geburtsnamen in der Gesellschaft oder im Beruf einen Namen gemacht haben oder aber auch für solche, die aus familiären Gründen oder Gründen der Tradition auf ihren Namen besonderes Gewicht legen und schließlich auch für solche, die ihren Namen oder den Namen ihres Ehegatten als wenig attraktiv ansehen. Darüber hinaus empfinden sehr viele Frauen die derzeitige Rechtslage zu Recht als Ausdruck der in der Rechtsordnung und in der gesellschaftlichen Wirklichkeit noch immer nicht überwundenen Privilegierung des Mannes gegenüber der Frau.

Nach einem Beschluß des Rechtsausschusses vom 11. Dezember 1974 soll das Ehenamensrecht aus dem in der Beratung des Bundestages befindlichen Ersten Eherechtsreformgesetz herausgelöst, vorab in 2. und 3. Lesung verabschiedet werden und zum 1. Juli 1975 in Kraft treten. Nach der Meinung der Mehrheit des Rechtsausschusses wird es sich dann mit dem Ehenamen so verhalten: Die Verlobten können als Ehe- und Familiennamen zwischen dem bisherigen Namen des Mannes und dem der Frau wählen. Sie müssen vor der Eheschließung dem Standesbeamten das Ergebnis ihrer Wahl mitteilen. Derjenige, dessen Name nicht zum Ehenamen gewählt wird, hat das Recht, für sich persönlich dem Ehenamen seinen Namen voranzustellen. Die Kinder erhal-

ten den Namen, der als Ehe- und Familienname bestimmt worden ist. Eheleute, die vor dem 1. Juli 1975 geheiratet haben, können ihren Ehe- und Familiennamen innerhalb einer Übergangszeit von einem Jahr nach dem neuen Namenrecht gestalten.

Die Opposition hat gegen diese Neuregelung und ihre vorzeitige Verabschiedung gestimmt. Dabei wurde das Dilemma deutlich, in dem sie sich bei ihrer Haltung zur Ehe- und Familienrechtsreform überhaupt befindet. Sie weiß, daß sie es sich politisch nicht erlauben kann, den Status quo zu verteidigen. Ihre Taktik ist eine doppelte, einmal zu versuchen, die Verabschiedung auf die lange Bank zu schieben, zum anderen von der gegenwärtigen Rechtslage so viel wie möglich zu retten und die Reform zu minimalisieren. Obwohl das neue Ehenamenrecht im Rechtsausschuß abschließend beraten ist, verlangt die Opposition, es solle bis zur Beschlußfassung der übrigen Teile des Ersten Eherechtsreformgesetzes auf Eis gelegt werden, wobei nicht wenige CDU/CSU-Abgeordnete darauf hoffen, die Verabschiedung des Eherechtsreformgesetzes insgesamt verhindern zu können.

Die Opposition verlangt ferner: Es solle dann dabei bleiben, daß der Name des Mannes zum Ehe- und Familiennamen wird, wenn sich die Verlobten über den Ehenamen nicht verständigen können. Sie hat sich dabei auf "demokratische Prinzipien" berufen. In Wahrheit steht dahinter ein Mißtrauen gegenüber der Entscheidungsfähigkeit der Bürger, der Wunsch nach staatlicher Reglementierung und das Ziel, so wenig wie möglich zu verändern (weil es so im Zweifel dabei bleibt, daß der Name des Mannes zum Ehe- und Familiennamen wird). Das Ziel - so wenig Veränderung wie möglich - wird auch deutlich daran, daß die Opposition den Eheleuten, die vor dem 1. Juli 1975 heiraten oder geheiratet haben, eine Anpassung des Ehenamens an das neue Recht verweigern will.

Da das neue Gesetz über den Ehe- und Familiennamen zustimmungsbedürftig ist, hat das letzte Wort der Bundesrat. Er kann bei dieser Gelegenheit beweisen, daß er sich ausschließlich an sachbezogene Kriterien orientiert, daß die Gleichberechtigung für ihn ein verpflichtender Wert ist und daß er ein Familienrecht anstrebt, das dem heutigen Verständnis der Stellung von Mann und Frau gerecht wird. Der Bundesrat hat weiter die Chance zu dokumentieren, daß parteipolitische Interessen ihn nicht in Versuchung bringen können. Die Erwartungen vieler Menschen in diesem Lande richten sich jetzt auf den Bundesrat.  
(-/13.12.1974/ks/pr)

+ + +

### Keine Demontage rechtsstaatlicher Prinzipien

---

Zur Entscheidung des Rechtsausschusses über den Ausschluß von Verteidigern

Von Fritz-Joachim Gnädinger MdB

Stellv. Vorsitzender des Rechtsausschusses des Bundestages

Der Rechtsausschuß des Bundestages hat - nachdem er Vertreter des Deutschen Richterbundes, des Deutschen Anwaltsvereins und der Bundesrechtsanwaltskammer in seiner Sitzung angehört hatte - beschlossen, eine gesetzliche Regelung dafür zu schaffen, daß ein Verteidiger in bestimmten Fällen des Mißbrauchs seiner Verteidigerstellung von der Mitwirkung im Strafverfahren ausgeschlossen werden kann.

Die Ausschließungsmöglichkeit besteht nach den Beschlüssen des Rechtsausschusses zunächst, wenn der Verteidiger in qualifiziertem Verdacht steht, an der Tat des Angeklagten beteiligt zu sein oder aber eine Begünstigung oder Hehlerei zu begehen. Darüber hinaus ist der Ausschluß des Verteidigers auch dann möglich, wenn er dringend verdächtig ist, sein Recht zum unbeaufsichtigten Besuch seines Mandanten, der sich in Haft befindet, dazu zu mißbrauchen, Straftaten zu begehen. Er ist auch dann auszuschließen, wenn ihm nachgewiesen wird, daß er sein unbeschränktes Besuchsrecht mißbraucht, um die Sicherheit einer Vollzugsanstalt erheblich zu gefährden.

Von der Regelung, die die Bundesregierung vorgeschlagen hatte, nämlich in Fällen des Mißbrauchs des Besuchsrechts und des freien schriftlichen Verkehrs zwischen Strafverteidiger und inhaftiertem Beschuldigtem eine Überwachung des schriftlichen Verkehrs und des Besuchs durch einen Richter stattfinden zu lassen, wurde abgesehen. Dieser Vorschlag erschien nicht praktikabel, und sein Zweck wird durch die Möglichkeit der Ausschließung weitaus besser erreicht; ein Ergebnis, das von der Meinung der angehörten Sachverständigen mitgetragen wird.

Die Bundesregierung hatte eine gesetzliche Regelung des Ausschlusses eines Strafverteidigers nicht erst vorgeschlagen, als gewisse Schwierigkeiten bei der Durchführung der Strafverfahren gegen die Mitglieder der kriminellen Seader-Meinhof-Vereinigung aufgetreten waren. Vielmehr hatte sie unverzüglich nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts im Februar 1973 eine entsprechende gesetzliche Regelung vorgelegt. Das Bundesverfassungsgericht hatte entschieden, daß ohne eine gesetzliche Grundlage der Ausschluß eines Verteidigers nicht möglich ist.

Es ist nicht zu verkennen, daß die demnächst gegebene Möglichkeit, auf der Grundlage eines Gesetzes den Ausschluß des Strafverteidigers herbeizuführen, einen schwerwiegenden Eingriff in das vom Grundgesetz ge-

schützte Recht der freien anwaltlichen Tätigkeit sowie in die Rechte des Beschuldigten darstellt. Deshalb haben sich die Gesetzbeschlüsse daran zu orientieren, daß dem Eingriff in das Recht der freien Advokatur nur eine gesetzliche Grundlage gegeben werden kann, die klar eingegrenzt und so gestaltet ist, daß nach Möglichkeit eine ausufernde Anwendung ausgeschlossen wird. Das verlangt im Übrigen auch das Recht jedes Beschuldigten, denn nicht nur die Mitglieder der Saader-Meinhof-Vereinigung und deren Verteidiger werden von der demnächst in Kraft tretenden gesetzlichen Regelung getroffen; vielmehr haben alle Beschuldigten und alle Verteidiger bei Strafverfahren aller Art mit dieser allgemein geltenden Gesetzesvorschrift zu rechnen.

Es ist überaus begrüßenswert, daß der Rechtsausschuß nicht beschlossen hat, den Schrift- und Besuchsverkehr zwischen Verteidiger und Beschuldigten richterlich überwachen zu lassen. Denn gerade die Überwachung des Gesprächs hätte die Begründung eines Vertrauensverhältnisses unmöglich gemacht. Das hätte aber auch bedeutet, daß eine nachhaltige Verteidigung unmöglich geworden wäre. Der durch die Anordnung der Überwachung des Besuchs- und Schriftverkehrs "bemakelte" Verteidiger wäre weitgehend seiner Wirkungsmöglichkeiten in der Hauptverhandlung beraubt worden. Es war daher nur sinnvoll, daß der Rechtsausschuß an die Stelle der Überwachung des Verteidigers die Sanktion des Ausschlusses gesetzt hat, zumal die Ausschließungstatbestände klar gefaßt sind.

Hervorzuheben ist, daß der Rechtsausschuß des Bundestages in kurzer Zeit nach soliden Beratungen derart wesentliche Beschlüsse gefaßt hat. Das stellt klar, welchen Stellenwert die Koalitionsfraktionen den Forderungen einräumen, in kritisch erscheinenden Situationen entschlossen zu reagieren. Die Beschlüsse des Rechtsausschusses zeigen jedoch, daß die auf auf Eskalation setzende Aktion von Mitgliedern der kriminellen Saader-Meinhof-Vereinigung ihr Ziel verfehlte, und daß man bei ihrer Beantwortung nicht der Gefahr erlegen ist, an fundamentalen Grundsätzen des Rechtsstaates irgendwelche Demontagen vorzunehmen. (-/13.12.1974/bgy/pr)

+ + +

Verantwortlich für den Inhalt: Claus Preller